



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38730
Telefax: (+43 1) 4000 99 38730
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-031/074/12844/2025-12
A. B.

Wien, 29.12.2025

Geschäftsabteilung: VGW-R

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. MANDL über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwälte, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 23.07.2025, Zl. ..., betreffend eine Verwaltungsübertretung nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 iVm dem Luftfahrtgesetz (LFG),

zu Recht e r k a n n t:

- I. Betreffend der Ausgleichszahlung (Art. 7 Verordnung (EG) Nr. 261/2004) wird die Beschwerde in der Schuldfrage abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch lautet wie folgt:

„Sie haben als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zur Vertretung nach außen Berufener der C. Ltd. mit Sitz in D., E., L., zu verantworten, dass diese Gesellschaft als ausführendes Luftfahrtunternehmen der Passagierin Frau F. G., die mit dem Flug unter der Flugnummer ... Ihrer Gesellschaft von H. (H.) nach I. (I.) am 29.5.2022 geflogen war, wobei dieser Flug bei Ankunft mehr als 3 Stunden Verspätung hatte, in der Zeit vom 30.5.2022 bis 26.6.2023 keine

Ausgleichszahlung in der Höhe von Euro 250 gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 geleistet.“

In der Straffrage wird der Beschwerde stattgegeben und die Geldstrafe auf € 600, Ersatzfreiheitsstrafe 19 Stunden herabgesetzt.

Dementsprechend wird der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß § 64 VStG mit € 60, das sind 10% der Geldstrafe, festgesetzt.

- II. Betreffend der Verpflegungs-/Unterstützungsleistung (Art. 6 Abs. 1 lit. a i) iVm Art. 9 Abs. 1 lit. a Verordnung (EG) Nr. 261/2004) wird das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren hierzu wird eingestellt.
- III. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGGV keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
- IV. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit Straferkenntnis vom 23.7.2025 wurde dem Beschwerdeführer (BF) angelastet, er habe es in der Zeit vom 29.5.2022 bis 22.6.2023 in Wien, J.-gasse als Geschäftsführer der C. Ltd. mit Sitz in E., D., somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als ausführendes Luftfahrtunternehmen der Passagierin Frau F. G., die mit dem Flug unter der Flugnummer ... der genannten Gesellschaft von H. (H.) nach I. (I.) am 21.5.2022 geflogen war, wobei dieser Flug bei Ankunft mehr als 3 Stunden Verspätung hatte, in der Zeit vom 30.5.2022 bis 26.6.2023 keine Ausgleichszahlung in Höhe von € 250 gemäß Art. 7 der Verordnung Nr. 261/2004 sowie keine Kosten in Höhe von € 12,05 für nicht erbrachte Unterstützungsleistungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a i) iVm Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a dieser Verordnung geleistet zu haben. Es wurde eine Geldstrafe von € 980, Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag gemäß § 169 Abs. 1 Z 3 lit. s Luftfahrtgesetz (LFG) iVm § 9 Abs. 1 VStG ausgesprochen.

Gegen dieses Straferkenntnis wurde rechtzeitig Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben und zusammengefasst vorgebracht, dass der Beschwerdeführer Geschäftsführer der C. Ltd. ist und der Fluggast F. G. über eine bestätigte Buchung für den Flug ... (H.-I.) am 29.5.2022 bei der genannten Fluggesellschaft verfügt hat. Der geplante Abflug war um 12:40 Uhr, die geplante Ankunft in I. um 15:05 Uhr. Der Abflug war in H. jedoch erst um 16:27 Uhr und die Ankunft ist in I. erst um 18:45 Uhr erfolgt. Dies sei aufgrund von Restriktionen der Flugsicherung erfolgt.

Der Fluggast habe sich mit seinem Anliegen an die genannte Gesellschaft gewendet und eine Ausgleichszahlung aufgrund der Verspätung als auch die Rückerstattung eines Betrages in Höhe von € 12,05 geltend gemacht; dies sei für Verpflegung aufgewendet worden. Der Fluggast sei über den Umstand in Kenntnis gesetzt worden, aus welchem Grund kein Ausgleichsanspruch zustehe und hinsichtlich der Kosten für Mahlzeiten und Erfrischungen sei gebeten worden, die diesbezügliche Rechnung vorzulegen. In weiterer Folge sei von der Passagierin Anzeige bei der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (APF) eingebracht worden.

In der Beschwerde wurde auf Art. 16 Abs. 1 der Fluggastrechte-Verordnung verwiesen und Judikatur zitiert. Ein Verhalten eines Luftfahrtunternehmens soll dem zu Folge durch Behörden sanktioniert werden, wenn es die Erfüllung berechtigter Ansprüche beharrlich verweigere. Hierzu werde verwiesen, dass der Fluggast aufgrund der Unregelmäßigkeit des streitgegenständlichen Fluges eine Klage zu GZ ... beim Bezirksgericht Schwechat eingebracht habe. Das Luftfahrtunternehmen bzw. der Beschwerdeführer habe am 22.8.2023 die daraus resultierende Ausgleichsleistung sowie die Gerichtsgebühren und Vertretungskosten bereits vollständig beglichen.

In der Beschwerde wurde dann auf Art. 7 Abs. 3 der Fluggastrechte-Verordnung verwiesen und für den gegenständlichen Fall vorgebracht, dass das Luftfahrtunternehmen dem Fluggast einen Gutschein in Wert von € 4 zur Verfügung gestellt habe, womit das Luftfahrtunternehmen seiner Verpflichtung zur Bereitstellung von Unterstützungsleistungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a iVm Art. 9

Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 nachgekommen sei. Hinsichtlich der vom Fluggast geltend gemachten Kosten für die Verpflegung in Höhe von € 12,05 sei festzuhalten, dass ein Anspruch darauf von vornherein nicht bestehe, da zum Zeitpunkt des Erwerbs der Verpflegung nach objektiv vernünftigem Ermessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. a der genannten Verordnung nicht absehbar gewesen sei, dass sich der Abflug des streitgegenständlichen Fluges um mehr als 2 Stunden verzögern würde. Es werde angemerkt, dass hier ein Verhalten als Verwaltungsübertretung angezeigt werde, obwohl es sich hier um einen zivilrechtlichen Anspruch handle. Eine Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche obliege nicht den Behörden und sei dies bereits mehrfach und einhellig durch die Landesverwaltungsgerichte Wien und Niederösterreich geklärt worden. Aus diesen Gründen sei der Anspruch nicht erfüllt worden.

Ausdrücklich werde festgehalten, dass die Fluggastrechte-Verordnung keine Mindest- oder Maximalhöhe der Verpflegungsleistungen beziffere. Mag auch dem Passagier die angebotene Verpflegungshöhe nicht zugesagt haben, so habe der BF durch die Ausgabe von Gutscheinen gerade nicht gegen die Verordnung gehandelt, sondern im Einklang mit dieser.

Da der BF durch die Zurverfügungstellung des Gutscheines seiner Verpflichtung zur Bereitstellung von Unterstützungsleistungen nachgekommen sei, liege die objektive Tatseite nicht vor. Hinsichtlich der subjektiven Vorwerfbarkeit werde ausgeführt, dass die Ansprüche aus der genannten Verordnung beim Luftfahrtunternehmen von entsprechend geschultem Personal geprüft und abgewickelt werden und sich der BF als Geschäftsführer bemühe, eine ordnungsgemäße Prüfung von geltend gemachten Ansprüchen von Passagieren und im Falle von der Berechtigung auch deren unverzügliche Erfüllung sicherzustellen. Dazu seien eigens dafür geschulte Mitarbeiter eingesetzt und eine neue Fallführung durch den BF eingerichtet worden. Es werde sich bemüht, einen rechtskonformen Zustand herzustellen.

Unter der Annahme einer strafbaren Handlung hätte die Verfolgungsverjährungsfrist ab der Vollendung der Tat, sohin mit der Nichtzahlung der Ausgleichsleistungen nach der Aufforderung durch die Fluggäste, spätestens jedoch mit der Anzeige an die APF am 2.6.2022 zu laufen begonnen, welche

mangels sondergesetzlicher Bestimmungen ein Jahr betrage. Im Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung, nämlich der Aufforderung zur Rechtfertigung mit Schreiben vom 6.5.2024, sei die Verfolgungsverjährungsfrist sohin bereits abgelaufen.

Auch bei berechtigtem Tatvorwurf wäre die verhängte Geldstrafe bei Würdigung sämtlicher Umstände als überhöht und somit als nicht schuld- und tatangemessen zu qualifizieren.

Der Beschwerde angefügt waren: Vollstreckbarerklärung vom 21.6.2023 des Europäischen Zahlungsbefehls vom 6.2.2023 zur GZ. ...; Schreiben an den Fluggast.

Mit Schreiben vom 12.11.2025 nahm die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (APF) ausführlich Stellung zur Beschwerde.

Am 18.11.2025 fand die beantragte mündliche Verhandlung statt. Unter Anwesenheit der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers und der Vertretung der APF wurde die Beschwerdesache erörtert.

Feststellungen:

Der BF ist unbestritten Geschäftsführer der C. Ltd. mit Sitz in E.. Der BF hat keinen ordentlichen Wohnsitz und keinen Aufenthalt in Österreich. Die C. Ltd. hat keine Niederlassung in Österreich.

Frau F. G. war am 29.5.2022 Fluggast des Fluges H.-I. (...) der C. Ltd. Es handelte sich dabei um einen Flug über 1500 km oder weniger im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. a VO des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (VO (EG) Nr. 261/2004).

Der geplante Abflug von H. war um 12:40 Uhr, die geplante Ankunft in I. war für 15:05 Uhr vorgesehen. Der Abflug fand jedoch in H. erst um 16:27 Uhr statt, die Ankunft in I. war um 18:45 Uhr.

Der Flug hat unbestritten eine Verspätung von über 3 Stunden aufgewiesen und handelt es sich um eine Entfernung von weniger als 1500 km.

Weiters unbestritten wurde die seitens des Fluggastes geltend gemachte Ausgleichszahlung in Höhe von € 250 auf zivilgerichtlichem Wege eingeklagt und von der C. Ltd. samt Nebenkosten am 22.8.2023 beglichen.

Der Fluggast hat am 29.5.2022 um 16:22 Uhr am Flughafen von H. eine Konsumation in der Höhe von € 12,05 (Mahlzeit und Getränk) vorgenommen.

Unbestritten wurde dem Fluggast beim Gate ein 4-€-Gutschein übergeben.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf dem Behördenakt, der unbestritten ist und den Verfahrensgang nachvollziehbar wiedergibt. Das Beschwerdevorbringen wurde gewürdigt und die Beschwerdesache wurde in der mündlichen Verhandlung erörtert. Die zeugenschaftliche Einvernahme des Fluggastes konnte unterbleiben, da der entscheidungserhebliche Sachverhalt auch ohne Zeugeneinvernahme ermittelt werden konnte.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 44 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 VStG sind, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar.

(2) Eine Übertretung ist im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist.

Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

(2) Ist danach die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet oder ist es ungewiss, in welchem Sprengel die Übertretung begangen worden ist, so ist die Behörde zuständig, die zuerst eine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen hat.

(2a) Ist die Verwaltungsübertretung nicht im Inland begangen worden, so richtet sich die Zuständigkeit

1. in Verwaltungsstrafsachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder die Ausübung einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: zunächst nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, dann nach dem Hauptwohnsitz des Beschuldigten, dann nach seinem Aufenthalt;

2. in sonstigen Verwaltungsstrafsachen: zunächst nach dem Hauptwohnsitz des Beschuldigten, dann nach seinem Aufenthalt.

Wenn keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann, ist die Behörde zuständig, die zuerst von der Verwaltungsübertretung Kenntnis erlangt (§ 28). (...)

Gemäß § 28 VStG ist die Behörde, die zuerst von einer Verwaltungsübertretung Kenntnis erlangt, zur Verfolgung zuständig, solange nicht ein Umstand hervorgekommen ist, der nach § 27 Abs. 1 die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet.

Gemäß § 169 Abs. 1 lit s Luftfahrtgesetz (LFG) begeht, wer der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, zuwiderhandelt, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 22000 zu bestrafen. (...)

Gemäß § 169 Abs. 3 LFG sind Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 auch strafbar, wenn sie bei der Verwendung eines Luftfahrzeuges österreichischer Staatszugehörigkeit (§ 15) oder eines Luftfahrzeuges, welches von einem österreichischen Luftverkehrsunternehmen (§ 101) eingesetzt wird, im Ausland begangen werden und nicht bereits eine Strafverfolgung durch eine ausländische Behörde eingeleitet wurde. Örtlich zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat. Befindet sich kein

Wohnsitz des Beschuldigten im Inland, dann ist § 28 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, anzuwenden.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 261/2004 gilt diese Verordnung

- a) für Fluggäste, die auf Flughäfen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, einen Flug antreten;
- b) sofern das ausführende Luftfahrtunternehmen ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist, für Fluggäste, die von einem Flughafen in einem Drittstaat einen Flug zu einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, antreten, es sei denn, sie haben in diesem Drittstaat Gegen- oder Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen erhalten.

Gemäß Art. 6 VO 261/2004 werden den Fluggästen vom ausführenden Luftfahrtunternehmen

- i) die Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) und Abs. 2 angeboten,
(...) wenn für ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nach vernünftiger Ermessen absehbar ist, dass sich der Abflug
 - a) bei allen Flügen über eine Entfernung von 1 500 km oder weniger um zwei Stunden oder mehr gegenüber der planmäßigen Abflugzeit verzögert.
- (2) Auf jeden Fall müssen die Unterstützungsleistungen innerhalb der vorstehend für die jeweilige Entfernungskategorie vorgesehenen Fristen angeboten werden.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 VO 261/2004 sind Fluggästen u.a. folgende Leistungen unentgeltlich anzubieten, wenn auf diesen Artikel Bezug genommen wird:

- a) Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit. (...)

Gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a VO 261/2004 erhalten Fluggäste Ausgleichszahlungen in Höhe von € 250 bei allen Flügen über eine Entfernung von 1500 km oder weniger.

Nach Abs. 3 des Art. 7 der VO 261/2004 erfolgen die Ausgleichszahlungen durch Barzahlung, durch elektronische oder gewöhnliche Überweisung, durch Scheck oder, mit schriftlichem Einverständnis des Fluggastes, in Form von Reisegutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 der VO 261/2004 ist ein Luftfahrtunternehmen dann nicht zur Leistung der Ausgleichszahlung verpflichtet, wenn es nachweisen kann, dass die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Zur Ausgleichszahlung (Punkt I.):

Das Verfahren hat ergeben, dass diese Ausgleichszahlung nach gerichtlicher Geltendmachung von der C. Ltd. dem Fluggast am 22.8.2023 geleistet wurde. Dies wurde nicht bestritten.

Dem zu folge war die Ausgleichzahlung in Höhe von € 250 für den im Straferkenntnis angeführten Zeitraum nicht geleistet.

Die objektive und subjektive Tatseite war daher als erfüllt anzusehen.

Dem Vorbringen in der Beschwerde zur Verfolgungsverjährung war nicht zu folgen. Bei dem gegenständlich angelasteten Delikt, der Weigerung, die Ausgleichsleistung zu zahlen, handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt in der Form eines Dauerdelikts. Bei Dauerdelikten wird die Tat solange begangen, als der verpönte Zustand dauert.

Bei einem Unterlassungs- und Dauerdelikt beginnt nach der Judikatur die Verjährungsfrist erst mit der Nachholung der gebotenen Maßnahme zu laufen, nicht jedoch mit dem Ablauf der Frist, innerhalb derer der Nachweis grundsätzlich zu erbringen gewesen wäre.

Gegenständlich war daher keine Verjährung eingetreten.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Tat schädigte in nicht unerheblichem Ausmaß das strafrechtlich geschützte Rechtsgut der Wahrung von Fluggastrechten und damit des Verbraucherschutzes. Der Unrechtsgehalt der Tat ist selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen nicht gering.

Das Verschulden des BF kann nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen ist, noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der Vorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können. Beim Verschulden wurde berücksichtigt, dass die Ausgleichszahlung erst nach gerichtlicher Geltendmachung erfolgt ist.

Mildernd war die lange Verfahrensdauer, erschwerende Umstände sind nicht hervorgekommen.

Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe, den Unrechtsgehalt der Tat, das Verschulden sowie den bis € 22.000 reichenden gesetzlichen Strafsatz erschien die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von € 980 erhöht, weshalb sie herabgesetzt wurde. Die Herabsetzung erfolgte auch deshalb, weil im angefochtenen Straferkenntnis zwei Tatbestände angelastet wurden, im Ergebnis trafen jedoch nicht beide zu.

Aufgrund der Herabsetzung der Strafe waren die Kosten des Strafverfahrens gemäß § 64 VStG (10 % der Geldstrafe) festzusetzen.

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde teilweise obsiegt hat, waren keine Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (Punkt III.).

Zur Verpflegungs-/Unterstützungsleistung (Punkt II.):

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Flug von H. nach I. am 29.5.2022 um mehr als 3 Stunden verspätet. Der Fluggast hat am Flughafen in H. eine

Konsumation von € 12,05 vorgenommen, die in einer kleinen Mahlzeit und einem Getränk bestanden hat.

Ein näheres Eingehen auf die Frage, ob ein Anspruch auf Betreuungsleistungen gemäß Art. 9 Abs. 1 lit a VO 261 bestanden hätte, ob die Voraussetzungen dazu vorgelegen sind bzw. ob der Fluggast den behaupteten Anspruch ordnungsgemäß geltend gemacht hat, konnte im Hinblick darauf zu unterbleiben, dass die örtliche Zuständigkeit der belangten Behörde zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens und zur Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses im vorliegenden Fall nicht gegeben war.

Gemäß § 2 Abs. 2 VStG sind in Österreich grundsätzlich nur Verwaltungsübertretungen strafbar, die im Inland begangen wurden, außer eine Verwaltungsvorschrift bestimmt etwas anderes. Eine Übertretung ist im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist.

Daraus ist abzuleiten, dass der Tatort vorliegend nicht im Inland gelegen war, da es sich um ein Unterlassungsdelikt handelt, bei dem der Tatort dort liegt, wo die Handlung vorzunehmen gewesen wäre. Die Handlung wäre in H. vorzunehmen gewesen, da dem Fluggast bei Vorliegen der Voraussetzungen dort Betreuungsleistungen in Form von kostenlosem Essen und Trinken während der Verspätungszeit des auf dem Flughafen in H. stehenden Flugzeuges zur Verfügung zu stellen gewesen wären. Es handelt sich nicht um ein Erfolgsdelikt.

Gemäß § 27 Abs. 2a VStG richtet sich die Zuständigkeit in dem Fall, dass die Verwaltungsübertretung nicht im Inland begangen wurde, in Verwaltungsstrafsachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder die Ausübung einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, zunächst nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, dann nach dem Hauptwohnsitz des Beschuldigten, dann nach seinem Aufenthalt; in sonstigen Verwaltungsstrafsachen zunächst nach dem Hauptwohnsitz des Beschuldigten, dann nach seinem Aufenthalt. Wenn keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann, ist die Behörde zuständig, die zuerst von der Verwaltungsübertretung Kenntnis erlangt (§ 28).

Die vorliegende Verwaltungsstrafsache bezieht sich nicht auf den Betrieb eines Unternehmens oder die Ausübung einer sonstigen dauernden Tätigkeit, da keine gewerberechtliche Vorschrift im weitesten Sinn sondern eine Vorschrift übertreten wurde, die sich auf einen Anspruch der Flugpassagierin gegenüber dem Flugunternehmen bezieht.

Der Beschwerdeführer hat keinen Hauptwohnsitz in Österreich. Er hat auch keinen Aufenthalt in Österreich. Das Unternehmen C. Ltd. hat weiters keinen Sitz in Österreich.

In Frage käme daher allenfalls eine Zuständigkeit gemäß § 28 VStG. Dabei handelt es sich jedoch um eine vorläufige Zuständigkeit, die nur besteht, solange der Behörde bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht bekannt sein musste, dass eine andere Behörde zuständig ist.

Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 261/2004 bestimmt ihren Anwendungsbereich dahingehend, dass sie für Fluggäste gilt, die ihren Flug auf einem Flughafen, der im Gebiet eines Mitgliedsstaates, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, antreten, bzw. die von einem Flughafen in einem Drittstaat aus einen Flug zu einem Flughafen in einem solchen Mitgliedstaat antreten, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist.

Vorliegend hat die Flugpassagierin ihren Flug in H., sohin in Spanien, einem Mitgliedsstaat, angetreten. Dies und die Tatsache, dass die verfahrensgegenständlichen Betreuungsleistungen in H. zu erbringen gewesen wären, der Tatort somit in H. liegt, bedeutet, dass allfällige Sanktionen gemäß Art. 16 Abs. 3 der VO 261/2004 von der spanischen Behörde zu verhängen gewesen wären.

§ 169 LFG, der das Übertreten der zitierten Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zur Verwaltungsübertretung erklärt und unter Strafe stellt, enthält auch keine Bestimmung, wonach über die Vorschriften des § 28 VStG hinaus, eine Zuständigkeit der österreichischen Behörden für die Ahndung eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2 iVm Art. 9 Abs. 1 VO 261 bestünde.

Da vorliegend keine Geldleistung erbracht hätte werden müssen, sind Entscheidungen von Landesverwaltungsgerichten zu Ausgleichszahlungen gemäß Art. 7 VO 261/2004 nicht einschlägig. Geschuldet war vielmehr die Zurverfügungstellung von kostenlosen Versorgungsleistungen während der Zeit, in der die Passagierin die Verspätung ihres Fluges abwarten musste. Der Verdacht, dass die C. Ltd. entgegen ihrer Verpflichtung aus der VO 261/2004 keine kostenlosen Versorgungsleistungen zur Verfügung gestellt hat, hat zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens geführt, auf das die Bestimmungen des VStG anzuwenden sind. Davon zu unterscheiden sind allfällige Ersatzansprüche der Passagierin für die Kosten der käuflich erworbenen Verpflegung; diese wären zivilgerichtlich geltend zu machen.

Dies musste der Behörde auch vor Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens bekannt sein, da der Tatort der inkriminierten Handlung von Beginn des Verfahrens an bekannt war. Die Zuständigkeit der österreichischen Behörde kann somit nicht aus § 27 Abs. 2a VStG bzw. § 28 VStG abgeleitet werden, da es sich dabei um eine subsidiäre Zuständigkeitsbestimmung handelt, die lediglich sicherstellen soll, dass auch bei unbekanntem Tatort eine Strafverfolgung (grundsätzlich) erfolgen kann.

Aus den angeführten Erwägungen war das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der Behörde zu beheben (Punkt II.).

Dem Beschwerdeführer sind keine Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben, da er mit seiner Beschwerde teilweise obsiegt hat (Punkt III.).

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr

zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Wien ist weder zur Entgegennahme von zu begleichenden Geldstrafen noch zur Eintreibung solcher zuständig. Im Falle einer rechtskräftigen Verhängung einer Geldstrafe wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsbehörde (die Kontaktdaten finden Sie am angefochtenen Straferkenntnis), welche die Strafe verhängt hat!

Mag.^a Mandl